

# Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter \* Moltkestraße 12 \* 37671 Höxter

An den  
Bürgermeister  
-Bauamt-  
33034 Brakel

Unser Zeichen:  
43-3.4/ 40 B  
3.0/ F 49

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 04.12.2025

Kreis Höxter  
Postfach 10 03 46  
37669 Höxter

**Abteilung:**  
Bauen und Planen

**Für Sie zuständig:**  
Frau Alexa Buch  
Telefon: 05271/965-4311  
Telefax: 05271/96584197  
Zimmer: D526  
a.buch@kreis-hoexter.de  
www.kreis-hoexter.de

Öffnungszeiten:  
montags - donnerstags  
07.30 - 12.30 Uhr  
und 13.30 - 16.00 Uhr  
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
hier: Bebauungsplan Nr. 40 "Brakel-West/ Riesel II" der Stadt Brakel,  
Kernstadt  
49. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Brakel**

Bankverbindungen:  
Sparkasse Paderborn-  
Detmold-Höxter  
IBAN:  
DE27 4765 0130 1183 0000 15

VerbundVolksbank OWL eG  
IBAN:  
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG  
IBAN:  
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank  
IBAN:  
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Steuer-Nr.:  
326/5901/0013

Informationen zum Datenschutz  
(nach der DSGVO)  
finden Sie unter:  
[www.kreis-hoexter.de/  
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)  
oder können schriftlich  
angefordert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung aller vom Kreis Höxter zu vertretenden Belange werden im  
Rahmen der Behördenbeteiligung folgende Anregungen vorgetragen:

## Wasserwirtschaft

Das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet soll über noch zu errichtende  
Kanäle abgeführt und zunächst dem Regenrückhaltebecken zugeführt werden.  
Von dort wird es dann dem Siechenbach als Vorfluter zugeleitet.

Das häusliche Schmutzwasser dieses Gebietes soll ungeklärt und durch noch  
zu ergänzende Schmutzwasserkanäle teilweise mit Hilfe eines  
Schmutzwasserpumpwerks dem örtlichen Kanalsystem zugeleitet werden. Von  
dort wird es der Kläranlage in Brakel zugeführt.

Das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet ist vor der Einleitung in das  
Gewässer über eine Regenwasserbehandlungsanlage zu führen.

Vorbehaltlich der ordnungsgemäßen, gemeinwohlverträglichen und  
gewässerverträglichen Abwasserbeseitigung bestehen aus

abwasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

#### Gewässerschutz

Es befinden sich zahlreiche Gewässer im Plangebiet, jedoch bestehen aus Sicht des Schutzes oberirdischer Gewässer unter Einhaltung der wasserrechtlichen Schutzbestimmungen für oberirdische Gewässer keine Bedenken gegen die Ausweisung.

Im weiteren Verfahren sind somit die Belange zum Schutz der oberirdischen Gewässer zu beachten:

- Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand baulicher Anlagen zu Gewässern beträgt gemäß §§ 31 und 97 (4) Landeswassergesetz NRW (LWG), in Bezug auf § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Innenbereich **3 m** und ist einzuhalten. Innerhalb dieses Abstandes ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten.
- Für geplante Anlagen in und am Gewässer (z.B. Überfahrten, Gewässerkreuzungen mit Versorgungsleitungen, etc.) ist eine gesonderte Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) zu beantragen.
- Ausweislich der vorliegende Antragsunterlagen liegt das Vorhaben in einem von Starkregen überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Bei einem Niederschlagsereignis mit einem 100-jährigen Wiederkehrintervall (sog. „seltener Starkregen“) ist punktuell mit erhöhten Wassertiefen entsprechend der v.g. Karten zu rechnen. Die Hinweiskarte Starkregengefahren für NRW steht im frei zugänglichen Geodatenportal des Kreises Höxter zur Verfügung:

<https://geoserver.kreis-hoexter.de>. Erforderliche Maßnahmen zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge sind im „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu finden. In der weiteren Planung sind die Anforderungen zum Starkregen-Überflutungsschutz unter Beachtung der abwassertechnischen Regelwerke DIN EN 752 (Überflutungsschutz), DWA A 118 (Überstauhäufigkeit) und DIN 1986-100 (Grundstücksentwässerung) zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist ein Niederschlagswasser-Abfluss-Modell in die planungsrechtliche Festsetzung mit aufzunehmen.

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

#### Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:

Die in dem Gebiet vorherrschenden Geräusche, ausgehend von Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie Fahrzeugverkehr) - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm vom 26.08.1998 – dürfen unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

In Industriegebieten	tags 70 dB(A), nachts 70 dB(A),
<b>in Gewerbegebieten</b>	<b>tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A),</b>
in Kern-, Misch- und Dorfgebieten	tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A),
in allgemeinen Wohngebieten	tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A),
in reinen Wohngebieten	tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Tageszeit beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr; die Nachtzeit ergibt sich hierzu entsprechend.

#### Natur- Landschafts- und Artenschutz

1)

Die vorliegenden Entwürfe, Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 40, nehmen Flächen der Landschaftsschutzgebietsverordnung "LSG Kreis Höxter Nord" und des landesweiten Biotopverbundes im Bereich der Verbundfläche VB-DT-4220-021 in Anspruch.

Im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung, LSG-VO Höxter Nord, gilt ein generelles Bauverbot.

In den Verbundflächen ist nach § 21 BNatSchG die Biotopvernetzungsfunktion sicher zu stellen. Der Bebauungsplanentwurf zerschneidet mit der geplanten Erschließungsstraße an drei Stellen den Biotopverbund (Biotopverbundfläche VB-DT-4220-021, vgl. folgenden Kartenausschnitt). Die Zerschneidungswirkung auf den Biotopverbund betrifft neben allgemein häufigen Säugetier,

Vogel-, Kriechtier- und Insektenarten auch besonders- und strenggeschützte Vögel und Amphibien sowie eine in NRW planungsrelevante Population der Art Kammmolch.

Sie lässt ohne geeignete Maßnahmen dazu eine Verinselung der Lebensräume des Siek-Biotopkomplexes und insbesondere einer dort nachgewiesenen streng geschützten Kammmolchpopulation erwarten.

Einer Aufhebung des Landschaftsschutzes wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde mit Beteiligung des Naturschutzbeirates nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Biotopvernetzung mit den vorhandenen Biotopen, und den ansonsten verinselnden Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen, mit der freien Landschaft durch die Bauleitplanung sichergestellt wird.

Der Zerschneidungswirkung ist daher mit entsprechend wirksamen Maßnahmen entgegen zu wirken. Mit der freien Landschaft zu vernetzen sind das Fließgewässer des Siechenbaches, der Siek-Biotopkomplex mit zwei Blänken, der Amtmannsteich sowie die Regen- und Hochwasserrückhaltebecken mit den jeweils begleitenden Offenland - und Gehölzbiotopen inklusive Altbaumbeständen.

Das bedeutet, dass ausreichend große Durchlassbauwerke für die Durchgängigkeit auch für landgebundene Tiere in die Verkehrsflächen an den drei Querungsstellen einzuplanen sind.

Der Umweltbericht stellt nur eine Auswahl an Verrohrungen dar. Die Durchgängigkeit für Kriech- und Säugetiere bei Wasserführung ist nicht gegeben.

Insofern bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Aufhebung des Landschaftsschutzes zu Gunsten der vorliegenden Bauleitplanung.

Mit der konkreten Einplanung entsprechend ausreichend bemessener Durchlässe, können diese grundsätzlichen Bedenken ausgeräumt werden.

2)

Der Bebauungsplan löst eine Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG aus. Die durch eine Bauleitplanung im baurechtlichen Außenbereich vorbereiteten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind demnach mit angemessenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfes dient grundsätzlich eine Numerische Bewertung mit entsprechenden Flächenbezügen und die Gegenüberstellung des Planungszustandes. Hierzu liegt mit dem vorliegenden Umweltbericht eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vor. Diese ermittelt ein Ökopunktedefizit von -85 Ökopunkten.

Nach Prüfung kommt die untere Naturschutzbehörde, u.a. aufgrund von lückenhaftem Flächenbezug, zu einem Ökokontodefizit von - 14.657 Ökopunkten.

Gegen die vorliegende Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung bestehen insofern erhebliche Bedenken. Die Bilanzierung ist zu korrigieren und das Ökokontodefizit ist neu zu ermitteln.

Für die Kompensation des Ökopunktedefizites sollten anstelle der Verrechnung mit dem Ökokonto der Stadt Brakel sinnvolle Maßnahmen im Geltungsbereich des B-Planes zur Biotoppflege- und Entwicklung festgesetzt werden, z.B. Entschlammung der zwei Kleingewässer im Siek-Biotopkomplex und/oder Schaffung von naturnäheren Strukturen im Verlauf des Siechenbaches.

Mit einer Korrektur der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und mit der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des B-Planes können diese Bedenken zurück gestellt werden.

3)

Der Bebauungsplan löst mit Blick auf den gesetzlich verankerten, besonderen Artenschutz eine Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Auswirkungen auf europäische Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des FFH-Anhangs IV sind darzustellen. Dessen ist mit geeigneten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen zu begegnen.

Insofern bestehen gegen den vorliegenden AFB keine Bedenken.

Auswirkungen auf in NRW planungsrelevante Arten sind in einer gesonderten Art-für Art-Betrachtung

(ASP Stufe II) mit Blick auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. Nr 1 (1.) Töten/Verletzen, 2.) erheblich Störung mit Auswirkung auf die lokale Population, 3.) Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu prüfen.

Das betrifft hier insbesondere die Amphibienart Kammmolch und die Vogelart Feldlerche.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich sind zu ermitteln, artspezifisch zu planen und konkret festzusetzen.

Mit dem Umweltbericht des UIH Planungsbüros (Stand Oktober 2025) liegt hierzu im Kapitel 4 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vor.

Unter Berücksichtigung der hier dargestellten Empfehlungen sowie der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (VA3, VA4 und VA5) sowie deren Festsetzungen im Bebauungsplan (Karte und Text) bestehen keine Bedenken mit Blick auf das Tötungsrisiko für die Art Kammmolch (Unterkapitel 4.8.1) und für die Brutvogelarten der Gebüsche und Säume.

Ich weise darauf hin, dass der besondere Artenschutz auf der Ebene des Bebauungsplanes, auch nach Vorgaben der ministeriellen Handlungsempfehlung, abschließend zu berücksichtigen ist.

Mit Blick auf die Feldlerche bestehen jedoch insofern Bedenken bezüglich der im Umweltbericht und im Bebauungsplanentwurf nicht konkret benannten Ausgleichsfläche für den Verlust der Fortpflanzungsstätte. Die Festsetzung eines Suchraumes sichert die rechtzeitige Umsetzung erfahrungsgemäß nicht ab. Hier ist der uNB noch eine konkrete CEF-Maßnahmenfläche für die Feldlerche zu benennen.

Ansonsten bestehen gegen den AFB keine erheblichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Birte Peterschröder

2 Anhänge



Die Maßnahmen sind entsprechend den Ausführungen in Kapitel 4.8 durchzuführen.

Zur Feststellung des Erfordernisses von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen für die **Schutzgüter Pflanzen und Biotope mit Boden** erfolgt zunächst eine Kompensationsermittlung.

Im Zuge der Ermittlung eines möglichen Kompensationsbedarfs durch die Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen (mit Boden) oder aktuellen Festsetzungen werden die derzeit vorhandenen Biotoptypen (Bestand) den nach Umsetzung der Bauleitplanung zu erwartenden Biotoptypen (Planung) gegenübergestellt. Die Kompensationsermittlung erfolgt gemäß der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Als Bestand werden dabei die Festsetzungen der aktuell rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 32 und Nr. 33 angenommen, sowie der tatsächliche Bestand auf den Flächen ohne rechtsgültigen Bebauungsplan. Die Bewertung des Planungszustandes basiert auf den zeichnerischen und textlichen Darstellungen des Bebauungsplans Nr. 40 „Brakel-West - Riesel II“. In der Tabelle 13 ist die Bilanzierung zur Kompensationsermittlung aufgeführt. Die Flächengrößen sind aus den Karten 1 „Biotoptypen Bestand“ und 2 „Biotoptypen Planung“ (vgl. Anhang) entnommen worden.

Die Versorgungsanlagen (Rückhaltebecken) sind in dieser Bilanzierung als „Siedlungsbrache“ dargestellt. Nach der Erläuterung in Kapitel 2.2.1 sind auf diesen Flächen die Biotope nicht eindeutig zuzuordnen, da sie natürlichen Entwicklungen unterliegen. Hier wird im Rahmen der Bilanzierung einerseits berücksichtigt, dass die Sohlbereiche tendenziell nasse Standorte sind und daher von 4 Biotopwertpunkte für Siedlungsbrachen auf 5 Biotopwertpunkte aufgewertet werden. Außerdem sollen die Böschungsbereiche sowie umliegende Flächen mit einer artenreichen Saatgutmischung angelegt werden. Hier wird aufgrund des Standortes im Gewerbegebiet eine um einen Punkt abgewertete Artenreiche Mähwiese angesetzt. Diese hat demnach ebenfalls 5 Biotopwertpunkte.

Tabelle 13: Kompensationsermittlung

Code Biototyp	Fläche in m <sup>2</sup>	Biotopwert	Biotopwert x Fläche	Biototyp Code	Fläche in m <sup>2</sup>	Biotopwert	Biotopwert x Fläche
<b>Bestand</b>				<b>Planung</b>			
1.1 versiegelte Fläche	1.530	0	0	1.1 versiegelte Fläche	6.018	0	0
				1.1 versiegelte Fläche (80%)	20.418 20.361	0	0
				4.5 Intensivrasen (20%)	5.090	2	10.180
3.1 Acker intensiv	42.964	2	85.928		<del>25.451</del>		
3.8 Obstwiese bis 30 Jahre	19.635	6	117.810				
	<u>18.962</u>			5.1 Siedlungsbrache / 3.5 Artenreiche Mähwiese	15.802	5	79.010
							<u>71.909</u>

abzugl.  
des  
Grabens 8.2  
mehrfach



Code Biotoptyp	Fläche in m <sup>2</sup>	Biotop- wert	Biotopwert x Fläche	Biotoptyp Code	Fläche in m <sup>2</sup>	Biotop- wert	Biotopwert x Fläche
Bestand				Planung			
6.4 Feldgehölz mit lebensraum- typischen Baumanteilen 90 - 100 %	8.241	7 ✓	57.687 ✓	6.4 Feldgehölz mit lebensraum- typischen Baumanteilen 90 - 100 %	22.212	7 ✓	155.477 ✓
7.4 Baumgruppe mit lebensraum- typischen Baumarten > 50 %	1.627	5 ✓	8.135 ✓	7.4 Baumgruppe mit lebensraum- typischen Baumarten > 50 %	1.627	5 ✓	8.135 ✓
				7.4 Baumreihe mit lebensraum- typischen Baumarten > 50 %	2.234	5	11.170
8.2	673	2	1.346	8.2 Bach, Graben bedingt naturfern	673	5 (2)	3.365 1.346
8.3 Bach, bedingt naturnah	779	8 ✓	6.232	8.3 Bach, bedingt naturnah	806	8 ✓	6.448 Differenz in der Fläche?
9.1 Graben naturfern	551	24	1.102 4.408				
				9.2 Graben bedingt naturnah	504	6 ✓	3.024
9.3 Kleingewässer bedingt naturnah	743	6 ✓	4.458	9.3 Kleingewässer bedingt naturnah	743	6 ✓	4.458 ✓
			286.004 ✓				271.347 ✓
Summe	76.070		281.352	Summe	76.070		281.267
				Kompensationsdefizit			- 85

-14.657

Wie der oben stehenden Tabelle entnommen werden kann, entsteht durch die Änderung von Teilen der Bebauungspläne Nr. 32 und 33, sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Brakel-West - Riesel II“ mit entsprechenden Festsetzungen ein rechnerisches **Kompensationsdefizit von 85 Biotopwertpunkten. Dieses Defizit wird über das Ökokonto der Stadt Brakel ausgeglichen.**